

---

**1434. Staatsgebäude.** Der Regierungsrat beschließt:

I. Das Haus zum Turnegg soll von den Direktionen des Militärs, des Sanitätswesens und des Innern bezogen werden, das Parterre des Obmannantes wird, mit Ausnahme des Zimmers Nr. 11, der Justiz- und Polizeidirektion eingeräumt, die Staatskanzlei in den I. Stock des Obmannantes, nördlichen Flügel, versetzt.

II. Die Herren Vorsteher der Direktionen des Militärs, des Sanitätswesens und des Innern werden ersucht, sich über die Verteilung der Räumlichkeiten des Turnegg zu verständigen.

III. Mitteilung an alle Direktionen.

---